

Regierungsratsbeschluss

vom 2. September 2014

Nr. 2014/1472

Härkingen: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Härkingen unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) für die Erschliessung des Gebietes Hodler (GB-Nrn. 248, 249 und 250) zur Genehmigung. Die Teil-GWP besteht aus den folgenden Genehmigungsunterlagen:

- Erschliessung Hodler, Situation 1:1'000, WV-Nr. 161.022.101, 02.05.2014
- Technischer Bericht der GWP, Version 2.0; 27. März 2013.

2. Erwägungen

- 2.1 Die Einwohnergemeinde Härkingen bestätigt mit Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll der Sitzung vom 6. Mai 2013, dass die Planung vorbehältlich allfälliger Einsprachen beschlossen worden ist und die öffentliche Planaufgabe in der Zeit vom 16. Mai 2013 bis am 17. Juni 2013 stattgefunden hat. Mit Schreiben der Gemeinde vom 12. August 2014 wird bescheinigt, dass innert der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind. Damit gilt die Planung als durch den Gemeinderat beschlossen.
- 2.2 Der Bürgerrat der Bürgergemeinde Härkingen, Trägerin der Wasserversorgung von Härkingen, hatte bereits an seiner Sitzung vom 5. April 2013 von den entsprechenden Unterlagen zustimmend Kenntnis genommen.
- 2.3 Die Auflage der vorliegenden Erschliessungsplanung erfolgte ohne den Hinweis auf § 39 Absatz 4 PBG.
- 2.4 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. Planungs- und Baugesetz, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) der Einwohnergemeinde Härkingen zur Erschliessung des Gebietes Hodler (GB-Nrn. 248, 249 und 250), wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die Teil-GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.

- 3.3 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.4 Gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 273.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen ab Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Härkingen, Fröschengasse 7, 4624 Härkingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	250.00	(4210000 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>273.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, (ad acta 0332.075.02), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Finanzen

Einwohnergemeinde Härkingen, Gemeindepräsidium, Fröschengasse 7, 4624 Härkingen, mit 1 gen. Plandossier (folgt später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Bürgergemeinde Härkingen, Urs Jäggi, Präsident, Wolfwilerweg 31, 4624 Härkingen, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Emch + Berger AG Solothurn, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Sch (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt in der Rubrik „Regierungsrat“: „Einwohnergemeinde Härkingen: Genehmigung Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung, Erschliessung Hodler [GB-Nrn. 248, 249 und 250].“)